

# IStR-Länderbericht

Europäische und internationale Rechtsentwicklungen im Überblick

Heft 23/2011

von Rechtsanwalt Johannes Kippenberg, LL.M., München

1. Dezember 2011

## Inhalt:

### Internationale Organisationen

EU: Entwurf einer neuen Rechnungslegungsrichtlinie

### Deutsches Außensteuerrecht

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein am 17. 11. 2011 unterzeichnet

Neues DBA mit Mauritius unterzeichnet

### Ausländische Rechtsentwicklungen

Italien: Bemerkenswerte Änderungen im steuerlichen Rechtsschutz

Niederlande: Haushaltsbudget 2012: Wichtige Änderung in der vorgeschlagenen Einführung einer Zinsabzugsbeschränkung in Bezug auf fremdfinanzierte Anteilserwerbe

### Internationale Organisationen

#### EU: Entwurf einer neuen Rechnungslegungsrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 25. Oktober den Entwurf einer neuen Richtlinie für die handelsrechtliche Rechnungslegung vorgelegt. Sie soll nach Vorlage an das Europäische Parlament und Annahme durch den Ministerrat die bisherige 4. und 7. Richtlinie ersetzen und Einzel- wie Konzernabschluss nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen regeln.

Die neue Richtlinie soll die kleineren und mittleren Unternehmen – KMU (deren Obergrenze(n) verbindlich festgelegt werden) von Verwaltungsaufwand entlasten. Da eine Einführung der IFRS für die KMU gerade nicht zu einer Entlastung der KMU führen, sondern eher das Gegenteil erreichen würde, wird darauf verzichtet.

Die im Anhang zu machenden Angaben werden auf fünf reduziert. Hier müsste unser deutsches HGB erheblich geändert werden.

KMU unterliegen weiterhin keiner Prüfungspflicht.

Kleine Unternehmensgruppen müssen keinen Konzernabschluss vorlegen.

Kleinstunternehmer werden durch den vorgestellten Richtlinienentwurf nicht von der europäischen Rechnungslegungspflicht befreit, aber die Ergebnisse der hierzu geführten Gespräche sollen später in die Rechnungslegungsrichtlinie eingefügt werden.

Einige Bewertungswahlrechte sollen gestrichen werden, insbesondere wird die in Deutschland auch steuerlich geltende Lifo-Regelung durch Fifo ersetzt werden. Hingegen werden die angloamerikanischen Grundsätze der Wesentlichkeit und

der „Substanz über Form“ in die handelsrechtlichen Grundsätze aufgenommen.

Besonderheiten sollen für Mineralgewinnung und Forstwirtschaft hinsichtlich Zahlungen und Sachleistungen an staatliche Stellen gelten.

### Deutsches Außensteuerrecht

#### Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein am 17. 11. 2011 unterzeichnet

Am 17. 11. 2011 haben die Bundesrepublik Deutschland und das Fürstentum Liechtenstein ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA) in Berlin unterzeichnet. Nachdem am 13. 3. 2009 erste steuerliche Verhandlungen zwischen beiden Staaten aufgenommen und bereits am 2. 9. 2009 das Steuerinformationsabkommen (TIEA) in Vaduz unterzeichnet und 2010 in Kraft getreten ist, haben diese ihre steuerlichen Beziehungen damit auf eine grundlegend neue sowie kooperative und in die Zukunft gerichtete Basis gestellt und infolgedessen umfassend normalisiert.

Diese Entwicklung kann im Verhältnis der beiden Nachbarstaaten zueinander nach den politischen Turbulenzen der vergangenen Jahre nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zudem trägt sie der Wirtschaftsstruktur Deutschlands (Anteile am Bruttoinlandsprodukt: Industrie und Waren produzierendes Gewerbe: 31 %, Handel und Dienstleistungen: 69 %) und Liechtensteins (Anteile am Bruttoinlandsprodukt: Industrie und Waren produzierendes Gewerbe: 40 %, allgemeine Dienstleistungen: 30 %, Finanzplatz: 30 %) sowie den umfassenden wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten, die auch regulatorisch über den Europäischen Wirtschaftsraum miteinander verbunden sind und somit über denselben Regulierungsrahmen des Europäischen Binnenmarktes verfügen, grundlegend Rechnung. So ist Deutschland für Liechtenstein nicht nur der wichtigste Exportmarkt; vielmehr verfügt Liechtenstein in Deutschland auch über mehr aktive Direktinvestitionen als Polen, Portugal, die Tschechische Republik und Ungarn zusammen. Umgekehrt ist Deutschland der größte Importeur in Liechtenstein und verfügt über erhebliche Direktinvestitionen dort.

Gegenstand des DBA ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen in Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Sachverhalte, es soll aber auch der Verhinderung der Steuerverkürzung dienen. Dementsprechend enthält das Abkommen neben Vorschriften, die der Verhinderung der Doppelbesteuerung dienen, auch eine Klausel zum grenzüberschreitenden

steuerlichen Informationsaustausch. Regelungen über ein Verfahren für eine Nachbesteuerung von bisher unbesteuerten Kapitalanlagen deutscher Anleger in Liechtenstein sowie eines möglichen Verfahrens für die Durchführung einer Besteuerung von Kapitaleinkünften und Kapitalgewinnen mit Abgeltungswirkung sind in diesem Abkommen dagegen nicht enthalten; diese sollen vielmehr Gegenstand eigenständiger Gespräche und Verhandlungen sein.

Das DBA orientiert sich am Aufbau des OECD-Musterabkommens und an denjenigen Abkommen, die Deutschland sowie Liechtenstein in der jüngeren Vergangenheit mit anderen Ländern abgeschlossen haben und trägt der geographischen Lage beider Staaten in der Mitte Europas sowie den überaus engen bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Vertragsstaaten, die auch über den EWR miteinander verbunden sind, umfassend Rechnung. Zudem werden zahlreiche aktuelle Entwicklungen auf Ebene der OECD und Deutschlands berücksichtigt.

Von besonderer Bedeutung sind im Einzelnen die Konkretisierungen bei der Abkommensberechtigung juristischer Personen einschließlich Investmentfonds, die Bezugnahme auf den neuen Authorised OECD Approach (AOA) betreffend die steuerliche Behandlung von Betriebsstätten im Bereich der Unternehmensbesteuerung verbunden mit einer Regelung betreffend grenzüberschreitende Sondervergütungen von Personengesellschaften, die Begrenzung von Quellensteuern auf bestimmte grenzüberschreitende Dividenden, Zinsen, Lizenzen und Veräußerungsgewinne, Regelungen zur Besteuerung der Einkünfte grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmer, Künstler, Sportler und im öffentlichen Dienst Beschäftigter sowie deren Altersbezüge, Renten und Unterhaltszahlungen, Bestimmungen zur Gleichbehandlung, zur Einleitung und Durchführung von Verständigungs- einschließlich Schiedsverfahren sowie auch je eine Klausel zur Amtshilfe bei der Zustellung von Rechtsakten, zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sowie zum grenzüberschreitenden steuerlichen Informationsaustausch, für dessen konkrete Durchführung die Bestimmungen des bestehenden TIEA anzuwenden sind.

Darüber hinaus beinhaltet das DBA umfassende, aber auch ausgewogene Anti-Missbrauchsbestimmungen, um den Anwendungsbereich des Abkommens zielgerichtet und verhältnismäßig auszutarieren. Ferner wird bestimmt, dass alleine der Abschluss des DBA ohne konkrete Maßnahmen der Steuerpflichtigen nicht dazu führt, dass bestimmte Steueransprüche unmittelbar geltend gemacht werden können, sondern betreffend einzelner Wirtschaftsgüter dauerhaft gestundet oder betreffend einer Betriebsstätte zuzurechnenden Wirtschaftsgütern dem deutschen Standard entsprechend über fünf Jahre abgerechnet werden.

Die Bestimmungen des unterzeichneten DBA werden in Kürze in einem eigenständigen Beitrag ausführlich besprochen und analysiert.

*Prof. Dr. Martin Wenz, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht, Universität Liechtenstein, Vaduz*

### Neues DBA mit Mauritius unterzeichnet

Ein revidiertes DBA zwischen Deutschland und Mauritius, welches das bisherige DBA aus dem Jahr 1978 ersetzt, wurde am 7. 10. 2011 in Port Louis/Mauritius unterzeichnet. Das unterzeichnete Abkommen bedarf noch der Ratifizierung und

des anschließenden Austausches der Ratifizierungsurkunden. Das DBA orientiert sich grundsätzlich an dem OECD-Musterabkommen.

Das DBA enthält folgende wesentliche Regelungen: Für Dividenden beträgt der Höchstsatz für die Quellensteuer 15 % (Art. 10 Abs. 2 (b)). Jedoch soll bereits bei einer unmittelbaren Beteiligung einer Gesellschaft (keine Personengesellschaft), die der Nutzungsberechtigte ist, eine Quellensteuerreduzierung auf 5 % ermöglicht werden (Art. 10 Abs. 2 (a)). Eine vollständige Befreiung von der Quellensteuer ist im Falle von Dividenden nicht vorgesehen. Zinsen sind nach dem DBA grundsätzlich von der Quellenbesteuerung befreit (Art. 11 Abs. 1). Bei Lizenzzahlungen wird die Quellensteuer auf 10 % des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren reduziert (Art. 12 Abs. 2).

Das DBA sieht umfangreiche Missbrauchsvorschriften vor (Art. 22). Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wenden Mauritius und Deutschland allgemein die Anrechnungsmethode an (Art. 22 Abs. 1, Abs. 2). Neu sind der verbesserte Informationsaustausch nach dem OECD-Standard (Art. 26) und die Einführung einer Amtshilfe (Art. 27).

Zu beachten ist, dass Mauritius insbesondere als Holdingstandort genutzt wird und derzeit noch ein Großteil der ausländischen Direktinvestitionen nach Indien via Mauritius fließt (vgl. hierzu *Arnold/Mangold*, IStR-LB 2009, S. 94 f.).

*Martin Arnold, Rechtsanwalt & Steuerberater, AMI Steuerberatungsgesellschaft mbH, München*

## Ausländische Rechtsentwicklungen

### Italien: Bemerkenswerte Änderungen im steuerlichen Rechtsschutz

Auch in Italien jagt eine Steuer„reform“ die nächste. Der vorliegende Beitrag beleuchtet in Grundzügen die wesentlichen jüngsten Änderungen beim Rechtsschutz im italienischen Steuerrecht.

#### 1. Rechtsschutz in der Hauptsache

Auch in Italien ist nunmehr zwischen außergerichtlichem und gerichtlichem Rechtsschutz in Steuersachen zu unterscheiden (Änderungen eingefügt durch Art. 39 des D.L. 98/2011 (sog. „*decreto stabilizzazione*“) i. d. F. des L. 111/2011). Die konsolidierte gesetzliche Regelung für beide Verfahren befindet sich i. W. im D.Lgs. 546/1992.

#### 1.1 Außergerichtlich

Bisher war stets sogleich der Klageweg eröffnet. Ab dem 1. 4. 2012 ist gegen Verwaltungsakte der Finanzverwaltung zunächst innerhalb 60 Tagen der „*reclamo*“ zu erheben, übersetzt die Beschwerde, falls der Streitwert 20 000 € nicht überschreitet. Es handelt sich um eine von Amts wegen zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzung für den Klageweg. Wenn die Behörde der Beschwerde nicht abhelfen will, muss sie einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, ob dieser Schlenker praxistauglich ist, bleibt abzuwarten. Ist innerhalb 90 Tagen der Beschwerde nicht abgeholfen oder ein Vergleich geschlossen, so gilt die Beschwerde als Klage („*ricorso*“).

Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 000 €, die am 1. 5. 2011 bereits bei Gericht anhängig sind, können an Antrag durch Zahlung eines Betrages beendet werden, der nach gesetzlich vorgegebenem Schema zu berechnen ist.